

# Referentenentwurf

## des Bundesministeriums der Justiz

### Verordnung über die Zuständigkeit des Bundesamtes für Justiz für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 40 des Hinweisgeberschutzgesetzes

(Hinweisgeberschutzgesetz-Ordnungswidrigkeiten-Zuständigkeitsverordnung – HinSchGOWiZustV)

#### A. Problem und Ziel

Durch Artikel 1 des Gesetzes für einen besseren Schutz hinweisgebender Personen sowie zur Umsetzung der Richtlinie zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden, vom 31. Mai 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 140) wurde das Hinweisgeberschutzgesetz (HinSchG) geschaffen. Das Gesetz vom 31. Mai 2023 dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/1937 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2019 zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden (ABl. L 305 vom 26.11.2019, S. 17), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2024/3015 (ABl. L 2024/3015, 12.12.2024) geändert worden ist. Zugleich soll mit dem HinSchG der Hinweisgeberschutz in Deutschland wirksam und dauerhaft verbessert werden.

§ 40 HinSchG enthält Bußgeldvorschriften für bestimmte Verstöße gegen das HinSchG. Soweit das HinSchG durch das Bundesministerium der Justiz (BMJ) oder eine Behörde in dessen Geschäftsbereich ausgeführt wird, das heißt in letzterem Fall durch eine interne Meldestelle einer zum Geschäftsbereich des BMJ gehörenden Bundesbehörde oder durch die externe Meldestelle des Bundes beim Bundesamt für Justiz (BfJ), ist gemäß § 36 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) für die Verfolgung und Ahndung der entsprechenden Ordnungswidrigkeiten das BMJ zuständig. Die Durchführung von Bußgeldverfahren ist jedoch eine administrative Aufgabe, die das BMJ üblicherweise nicht selbst wahrnimmt. Zudem wäre aufgrund des Gesetzes zur Einführung der elektronischen Akte in der Justiz und zur weiteren Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2208) eine geordnete Einführung der elektronischen Akte im vorgerichtlichen Bußgeldverfahren im BMJ bis zum Jahr 2026 erforderlich, da diese Voraussetzung für die elektronische Zuleitung der Bußgeldakten an die Gerichte im Fall eines Einspruchs ist. Infolgedessen müsste im BMJ ausschließlich für eine voraussichtlich sehr geringe Anzahl an Verfahren nach § 40 HinSchG ein solches System eingeführt werden.

Dieser Entwurf steht im Kontext der Ziele der Resolution der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 25. September 2015 „Transformation unserer Welt: die UN-Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung“ und trägt insbesondere zur Erreichung des Nachhaltigkeitsziels 16 bei.

#### B. Lösung

§ 36 Absatz 3 OWiG ermöglicht Bundesministerien, ihre Zuständigkeit für Bußgeldverfahren nach § 36 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b OWiG durch Rechtsverordnung auf eine andere Behörde oder sonstige Stelle zu übertragen. Mit dem BfJ gibt es im Geschäftsbereich des BMJ eine Behörde, die Bußgeldverfahren bereits in anderen Bereichen

durchführt. Das BfJ verfügt daher über entsprechende Erfahrung und muss die elektronische Akte für das Bußgeldverfahren schon wegen der anderen dort geführten Verfahren einführen.

## **C. Alternativen**

Keine.

## **D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

Nach derzeitiger Schätzung ist allenfalls von einem sehr niedrigen Fallaufkommen von jährlich etwa fünf zu bearbeitenden Ordnungswidrigkeitenverfahren nach § 40 HinSchG auszugehen. Mit der Übernahme der neuen Zuständigkeit fallen im BfJ weitere grundsätzliche Aufgaben an, wie zum Beispiel Recherchetätigkeiten und die Vernetzung mit anderen Arbeitseinheiten.

Es wird geschätzt, dass ab dem Jahr 2025 ein dauerhafter Mehrbedarf an Personalmitteln in Höhe von 54 545 Euro jährlich (0,1 Stellen A 15, 0,3 Stellen A 14 und 0,1 Stellen A 12) entsteht.

## **E. Erfüllungsaufwand**

### **E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger**

Für die Bürgerinnen und Bürger ergibt sich keine Änderung des Erfüllungsaufwands.

### **E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft**

Aus der Verordnung ergibt sich keine Änderung des Erfüllungsaufwands für die Wirtschaft.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Keine.

### **E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung**

Auf Bundesebene entsteht ein jährlicher Erfüllungsaufwand von rund 60 000 Euro an zusätzlichen Personalkosten im BfJ. Für die Länder fällt kein Erfüllungsaufwand an.

## **F. Weitere Kosten**

Aus der Verordnung ergibt sich keine Änderung der weiteren Kosten.

## **Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz**

### **Verordnung über die Zuständigkeit des Bundesamtes für Justiz für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 40 des Hinweisgeberschutzgesetzes**

#### **(Hinweisgeberschutzgesetz-Ordnungswidrigkeiten-Zuständigkeitsver- ordnung – HinSchGOWiZustV)**

Vom ...

Das Bundesministerium der Justiz verordnet aufgrund des § 36 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b und Absatz 3 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 12. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 234) geändert worden ist:

#### **§ 1**

##### **Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Hinweisgeberschutzgesetz**

Die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 40 des Hinweisgeberschutzgesetzes wird auf das Bundesamt für Justiz übertragen, soweit die Ausführung dieses Gesetzes dem Bundesministerium der Justiz oder einer Behörde in dessen Geschäftsbereich obliegt.

#### **§ 2**

##### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

## **Begründung**

### **A. Allgemeiner Teil**

#### **I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen**

§ 40 des Hinweisgeberschutzgesetzes (HinSchG) enthält Bußgeldvorschriften für bestimmte Verstöße gegen das HinSchG. § 40 Absatz 1 HinSchG richtet sich allein an hinweisgebende Personen und sanktioniert das wissentliche Offenlegen einer unrichtigen Information entgegen § 32 Absatz 2 HinSchG. Die Bußgeldtatbestände in § 40 Absatz 2 bis 5 HinSchG betreffen dagegen die Sphäre des Beschäftigungsgebers und sanktionieren das vorsätzliche Behindern einer Meldung oder der auf die Meldung folgenden Kommunikation zwischen der hinweisgebenden Person und der Meldestelle, die Nichteinrichtung einer internen Meldestelle entgegen § 12 Absatz 1 HinSchG sowie das Ergreifen von Repressalien gegen hinweisgebende Personen. Nach § 40 Absatz 3 HinSchG handelt schließlich ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen § 8 Absatz 1 Satz 1 HinSchG die Vertraulichkeit nicht wahrt.

Mangels einer ausdrücklichen gesetzlichen Regelung der Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeiten nach § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) im HinSchG bestimmt sich die sachlich zuständige Verwaltungsbehörde nach § 36 Absatz 1 Nummer 2 OWiG. Soweit das HinSchG durch Bundesbehörden ausgeführt wird, ist nach § 36 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b OWiG das fachlich zuständige Bundesministerium für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeiten zuständig. Der Begriff der Ausführung nimmt dabei nicht auf den Bußgeldtatbestand selbst Bezug, sondern auf die Vorschrift des HinSchG, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht. Wird also bei der Ausführung des HinSchG durch die interne Meldestelle des Bundesministeriums der Justiz (BMJ), eine interne Meldestelle einer Bundesbehörde im Geschäftsbereich des BMJ oder durch die externe Meldestelle des Bundes beim Bundesamt für Justiz (BfJ) eine Ordnungswidrigkeit verwirklicht, ist sachlich zuständige Verwaltungsbehörde für deren Verfolgung und Ahndung de lege lata das BMJ.

Ein Verbleib dieser administrativen Aufgabe im BMJ, das in erster Linie mit Fragen der Gesetzgebung beschäftigt ist, ist nicht sachgerecht. Hinzu kommt, dass aufgrund des Gesetzes zur Einführung der elektronischen Akte in der Justiz und zur weiteren Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2208) eine geordnete Einführung der elektronischen Akte im vorgerichtlichen Bußgeldverfahren bis zum Jahr 2026 Voraussetzung für die elektronische Zuleitung der Bußgeldakten an die Gerichte im Fall eines Einspruchs ist. Die Einführung eines solchen Systems im BMJ lediglich für Verfahren nach § 40 HinSchG, bei denen allenfalls mit einem sehr geringen jährlichen Fallaufkommen zu rechnen ist, wäre nicht zweckmäßig. Die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeiten soll daher gemäß § 36 Absatz 3 OWiG auf das BfJ übertragen werden.

Dieser Entwurf steht im Zusammenhang mit der Schaffung eines wirksamen und umfassenden Schutzsystems für hinweisgebende Personen vor Benachteiligungen in verschiedenen Bereichen. Durch die Sicherstellung einer effizienten und nachdrücklichen Verfolgung und Ahndung möglicher Verstöße gegen das HinSchG wird das Vertrauen hinweisgebender Personen in das Schutzsystem nachhaltig gestärkt. Der Entwurf trägt dadurch zur Erreichung des Nachhaltigkeitsziels 16 bei, die Rechtsstaatlichkeit auf nationaler und internationaler Ebene zu fördern und leistungsfähige Institutionen auf allen Ebenen aufzubauen.

Dieser Entwurf steht im Kontext der Ziele der Resolution der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 25. September 2015 „Transformation unserer Welt: die UN-Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung“.

## **II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs**

Mit dieser Verordnung wird von der Verordnungsermächtigung nach § 36 Absatz 3 OWiG Gebrauch gemacht. Die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten soll auf das BfJ übertragen werden, soweit das HinSchG durch das BMJ oder eine Behörde seines Geschäftsbereichs ausgeführt wird. Im BfJ, das bereits heute für Bußgeldverfahren unter anderem nach § 334 Absatz 1 und 2a in Verbindung mit § 334 Absatz 4 des Handelsgesetzbuches zuständig ist, ist die erforderliche Expertise für die Durchführung solcher Verfahren vorhanden. Die elektronische Akte für das Bußgeldverfahren muss dort schon wegen der anderen betreuten Bußgeldverfahren eingeführt werden.

## **III. Exekutiver Fußabdruck**

Keiner.

## **IV. Alternativen**

Keine.

Die Übertragung der Zuständigkeit für Bußgeldverfahren nach § 40 HinSchG auf eine andere Behörde im Geschäftsbereich des BMJ kommt nicht in Betracht. Denn auch diese Behörden führen wie das BMJ selbst bisher keine Bußgeldverfahren durch. Daher ist das BfJ auch die einzige Behörde im Geschäftsbereich des BMJ, in der unabhängig von der mit dieser Verordnung übertragenen Zuständigkeit für Verfahren nach § 40 HinSchG die elektronische Akte für das Bußgeldverfahren eingeführt werden muss.

## **V. Regelungskompetenz**

Die Regelungskompetenz des BMJ ergibt sich aus der Verordnungsermächtigung in § 36 Absatz 3 OWiG.

## **VI. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen**

Die Verordnung ist mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat, vereinbar.

## **VII. Regelungsfolgen**

### **1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung**

Die Verordnung enthält keine Maßnahmen der Rechts- und Verwaltungsvereinfachung.

### **2. Nachhaltigkeitsaspekte**

Der Entwurf steht im Einklang mit den Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie (DNS), die der Umsetzung

der UN-Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen dient. Indem der Entwurf die Schaffung des HinSchG ergänzt, das seinerseits zur Förderung von Rechtsstaatlichkeit auf nationaler und internationaler Ebene (Unterziel 16.3) und zum Aufbau leistungsfähiger, rechenschaftspflichtiger und transparenter Institutionen (Unterziel 16.6) beiträgt, leistet er seinerseits einen Beitrag zur Verwirklichung von Nachhaltigkeitsziel 16 „Friedliche und inklusive Gesellschaften für eine nachhaltige Entwicklung fördern, allen Menschen Zugang zur Justiz ermöglichen und leistungsfähige, rechenschaftspflichtige und inklusive Institutionen auf allen Ebenen aufbauen“.

Der Entwurf folgt damit dem Nachhaltigkeitsprinzip der DNS „Nachhaltige Entwicklung als Leitprinzip konsequent in allen Bereichen und bei allen Entscheidungen anwenden“.

### 3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Seit dem Inkrafttreten des HinSchG am 2. Juli 2023 hat es noch kein Ordnungswidrigkeitenverfahren nach § 40 HinSchG gegeben, das die Ausführung des HinSchG durch das BMJ oder eine Behörde seines Geschäftsbereichs zum Gegenstand gehabt hätte. Personal- und Sachmittel werden für das Führen entsprechender Ordnungswidrigkeitenverfahren im BMJ nicht dezidiert vorgehalten. Auch zukünftig ist nach derzeitiger Schätzung allenfalls mit einem niedrigen einstelligen Aufkommen entsprechender Verfahren nach § 40 HinSchG zu rechnen. Ausgehend von fünf Ordnungswidrigkeitenverfahren nach § 40 HinSchG jährlich ergibt sich im BfJ ein dauerhafter Personalbedarf von insgesamt 0,5 Vollzeitäquivalenten. Dieser entsteht einerseits durch die Bearbeitung von konkreten Bußgeldverfahren nach § 40 HinSchG, andererseits durch die Wahrnehmung allgemeiner verfahrensunabhängiger Aufgaben wie der Klärung allgemeiner Rechtsfragen, Recherchearbeiten, Berichten an das BMJ und dem Austausch mit den Bußgeldstellen in anderen Ressorts.

Im Einzelnen ist von folgendem Personalbedarf auszugehen:

Personalbedarf:

BfJ	Vollzeitäquivalente (gerundet auf eine Nachkommastelle)	Laufbahn	Wertigkeit
	0,1	Höherer Dienst (hD)	A 15
	0,3	hD	A 14
	0,1	Gehobener Dienst (gD)	A 12
Summe	0,5		

Ausgehend davon ergeben sich auf der Grundlage des BMF-Rundschreibens vom 8. Juli 2024 II A 3 - H 1012-10/21/10003:008 zusätzliche jährliche Personaleinzelkosten in Höhe von 54 545 Euro:

Personal-kosten	Vollzeitäquivalente (gerundet auf eine Nachkommastelle)	Wertigkeit (Laufbahn)	Personaleinzelkosten
	0,1	A 15 (hD)	12.601,10 €
	0,3	A 14 (hD)	32.916,39 €
	0,1	A 12 (gD)	9.027,71 €
	0,0	A 9m (mD)	0

	Summe	0,5		54.545,20 €
--	-------	-----	--	-------------

Der dargestellte Mehrbedarf soll finanziell und stellenmäßig im Einzelplan 07 ausgeglichen werden.

Mehrausgaben für die Haushalte der Länder und Kommunen entstehen durch die Verordnung nicht.

#### **4. Erfüllungsaufwand**

Für die Bürgerinnen und Bürger und die Wirtschaft entsteht und entfällt kein Erfüllungsaufwand.

Der Erfüllungsaufwand der Verwaltung auf Bundesebene beträgt aufgrund der sehr geringen Fallzahl und des pro Fall anfallenden Zeit- und Sachaufwands weniger als 100 000 Euro.

Für die Länder fällt kein Erfüllungsaufwand an.

#### **5. Weitere Kosten**

Auswirkungen auf Einzelpreise und das allgemeine Preisniveau, insbesondere auf die Verbraucherpreise, sind nicht zu erwarten.

#### **6. Weitere Regelungsfolgen**

Die Regelungen haben keine Auswirkungen für Verbraucherinnen und Verbraucher. Sie sind geschlechtsneutral und betreffen Frauen und Männer in gleicher Weise. Demografische Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

### **VIII. Befristung; Evaluierung**

Eine Befristung dieser Verordnung kommt nicht in Betracht, da das HinSchG ebenfalls nicht befristet ist. Eine Evaluierung ist nicht vorgesehen.

## **B. Besonderer Teil**

Zu § 1 (Zuständigkeit nach dem Hinweisgeberschutzgesetz)

Soweit das HinSchG durch das BMJ oder eine Behörde seines Geschäftsbereichs ausgeführt wird, wird die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeiten nach § 40 HinSchG auf das BfJ übertragen. Erfasst sind Verfahren, die die externe Meldestelle des Bundes beim BfJ oder eine interne Meldestelle im Geschäftsbereich des BMJ bzw. im BMJ selbst betreffen. Im BfJ ist eine umfangreiche Expertise in Bezug auf das Führen von Bußgeldverfahren vorhanden.

Eine Gefährdung der Unabhängigkeit der externen Meldestelle des Bundes nach § 19 HinSchG, die ebenfalls beim BfJ angesiedelt ist und grundsätzlich auch von entsprechenden Bußgeldverfahren betroffen sein kann, ist nicht zu befürchten. Denn die externe Meldestelle des Bundes ist kraft Gesetzes organisatorisch vom übrigen Zuständigkeitsbereich des BfJ getrennt (§ 19 Absatz 1 HinSchG). Sie nimmt ihre Aufgaben unabhängig von den sonstigen

Aufgaben des BfJ wahr und ist der Dienstaufsicht der Präsidentin oder des Präsidenten des BfJ nur insoweit unterstellt, als ihre Unabhängigkeit nicht beeinträchtigt wird (§ 19 Absatz 2 HinSchG). Die externe Meldestelle des Bundes arbeitet im Rahmen ihrer Aufgaben und Befugnisse fachlich unabhängig und von den internen Meldestellen getrennt (§ 25 Absatz 1 Satz 1 HinSchG). Ergänzt werden diese Regelungen durch § 1 der Hinweisgeberschutzgesetz-Externe-Meldestelle-des-Bundes-Verordnung. Die Bußgeldstelle ist räumlich, organisatorisch, technisch und personell von der externen Meldestelle des Bundes getrennt.

Zu § 2 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Verordnung.

Dr. Simon Gerdemann, LL.M. (Berkeley)  
Forschungsprojekt  
'Wirkungsanalyse des deutschen und europäischen Whistleblowing-Rechts'  
der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG)  
Georg-August-Universität Göttingen, Institut für Wirtschafts- und Medienrecht  
Platz der Göttinger Sieben 6, 37073 Göttingen  
Telefon: +49 (0) 551 / 39 26462  
Email: simon.gerdemann@jura.uni-goettingen.de



## Stellungnahme

zum Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz für eine  
**Verordnung über die Zuständigkeit des Bundesamtes für Justiz für  
die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 40  
des Hinweisgeberschutzgesetzes  
(Hinweisgeberschutzgesetz-Ordnungswidrigkeiten-  
Zuständigkeitsverordnung – HinSchGOWiZustV)**  
- Bearbeitungsstand: 10.03.2025 -

Sehr geehrte Damen und Herren,

als wissenschaftlicher Leiter des Forschungsprojekts ‚Wirkungsanalyse des deutschen und europäischen Whistleblowing-Rechts‘ bedanke ich mich für die Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme zum o.g. Referentenentwurf.

Die folgenden Anmerkungen und Empfehlungen teilen sich auf in einen allgemeinen Teil zur geplanten Zuständigkeitsübertragung (I.) sowie Ausführungen zu deren Umfang (II.) und zu materiell-rechtlichen Aspekten der betroffenen Ordnungswidrigkeitentatbestände.

Für etwaige Rückfragen stehe ich Ihnen unter der angegebenen Institutsadresse jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Simon Gerdemann

## I. Übertragung der Zuständigkeit für hinweisgeberrechtliche Bußgeldverfahren auf das BfJ

Der Regelungsgehalt des vorgelegten Referentenentwurfs besteht in der Übertragung der Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gem. § 40 des Hinweisgeberschutzgesetzes (HinSchG) vom Bundesministerium der Justiz (BMJ) auf das Bundesamt für Justiz (BfJ) gem. § 36 Abs. 1 Nr. 2 b), Abs. 3 OWiG.

Der Verfasser teilt die Einschätzung des BMJ, dass eine solche Zuständigkeitsübertragung sowohl rechtlich möglich als auch der Sache nach zweckmäßig ist. Wie der Referentenentwurf zutreffend ausführt, ist aufgrund einer im Gesetzgebungsverfahren unterlassenen Zuständigkeitsregelungen für Ordnungswidrigkeiten gem. § 40 HinSchG bislang von einer entsprechenden Zuständigkeit des BMJ auszugehen. Eine solche Zuständigkeit ist indes nicht zweckmäßig, da das BMJ weder über spezifische Ressourcen, noch über einschlägige Erfahrungswerte zur Überwachung und Durchsetzung hinweisgeberrechtlicher Ordnungswidrigkeiten verfügt. Demgegenüber verfügt das BfJ nicht nur über Erfahrungswerte bei der Durchführung von Ordnungswidrigkeitsverfahren auf anderen Sachgebieten, sondern als Trägerin der externen Meldestelle des Bundes gem. § 19 HinSchG auch über spezifisch hinweisgeberrechtliche Kenntnisse.

Mag der Anlass für die beabsichtigte Zuständigkeitsübertragung auch in der künftig verpflichtenden Einführung der elektronischen Akte im vorgerichtlichen Bußgeldverfahren liegen, erscheint das Vorgehen auch aus hinweisgeberrechtlicher Perspektive sinnvoll. Wie der Referentenentwurf zutreffend ausführt, ist ein Gefährdung der Unabhängigkeit der externen Meldestelle des Bundes nicht zu befürchten, da diese organisatorisch von den übrigen Zuständigkeitsbereichen des BfJ getrennt ist. Zwar ist nicht auszuschließen, dass es aufgrund einer zwischenmenschlichen Verbundenheit der im BfJ tätigen Personen im Einzelfall zu einer faktisch eingeschränkten Unabhängigkeit der für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten gem. § 40 OWiG zuständigen Personen kommen kann, soweit Verstöße der externen Meldestelle des Bundes in Rede stehen. Entsprechendes gilt für ein Vorgehen des BfJ gegen mögliche Verstöße innerhalb des ihm übergeordneten BMJ. Diese potenziellen Nachteile werden indes durch die hinweisgeberrechtliche Erfahrung und informatorische Nähe des BfJ zu der in ihm angesiedelten externen Meldestelle des Bundes aufgewogen, wodurch das BfJ gegenüber anderen Bundesbehörden als die für eine Zuständigkeitsübertragung geeignetste Stelle erscheint.

Dem Referentenentwurf des BMJ für eine Hinweisgeberschutzgesetz-Ordnungswidrigkeiten-Zuständigkeitsverordnung ist in seinen rechtlichen Grundannahmen und beabsichtigten Regelungsfolgen zuzustimmen.

## II. Umfang der Zuständigkeitsübertragung

Indem § 1 RefE HinSchGOWiZustV die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gem. § 40 HinSchG nur insoweit auf das BfJ überträgt, wie die Ausführung des Gesetzes einer Behörde Geschäftsbereich des BMJ obliegt, scheint der Entwurf davon auszugehen, dass die Zuständigkeit für Ordnungswidrigkeiten von bzw. in Behörden, die den Geschäftsbereichen anderer Bundesministerien unterliegen, bislang nicht beim BMJ liegt und durch die geplante Verordnung auch nicht auf das BfJ übergeht. Demgegenüber wird in der einschlägigen Literatur zum HinSchG teils davon ausgegangen, dass die Zuständigkeit für die Verfolgung und

Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gem. § 40 OWiG in Bezug auf sämtliche Bundesbehörden unter Einschluss der Meldestellen der BaFin und des BKartA einheitlich beim BMJ liegt (vgl. BeckOK HinSchG/Herold HinSchG § 40 Rn. 123 ff.). Je nachdem, welche Ansicht gefolgt wird, verbliebe die Zuständigkeit für Ordnungswidrigkeiten in Bezug auf Behörden in den Geschäftsbereichen anderer Bundesministerien daher auch nach Verabschiedung der geplanten HinSchGOWiZustV entweder beim BMJ oder bei den jeweiligen Bundesministerien.

Auch angesichts dieser Rechtsunsicherheit empfiehlt sich in Fragen der Zuständigkeit für die Ahndung und Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten gem. § 40 HinSchG auf Bundesebene ein einheitliches Vorgehen sämtlicher Bundesministerien. Empfehlenswert erscheint insofern, auch die Zuständigkeit in Bezug auf Ordnungswidrigkeiten in den Geschäftsbereichen anderer Bundesministerien einheitlich auf das BfJ zu übertragen. Aufgrund der bislang ungeklärten Zuständigkeitsverteilung zwischen den einzelnen Bundesministerien ist freilich problematisch, wie eine einheitliche Zuständigkeitsübertragung rechtstechnisch am besten vorzunehmen wäre. Die rechtliche Auffassung des Entwurfs zugrunde legend wäre jeweils eine separate Zuständigkeitsverordnung jedes betroffenen Bundesministeriums in Bezug Ordnungswidrigkeiten von bzw. in Behörden innerhalb ihres jeweiligen Geschäftsbereichs erforderlich. Die erwähnte Literaturauffassung zugrunde legend würde eine einzige Zuständigkeitsverordnung des BMJ ausreichen, die dann allerdings von der in § 1 Hs. 2 RefE HinSchGOWiZustV gemachten Einschränkung Abstand nehmen müsste. Sofern eine einheitliche Zuständigkeitsübertragung auch ohne Entscheid für eine der beiden Ansichten definitiv erfolgen soll, wären beide Vorgehensweisen miteinander zu kombinieren. Um eine in der Praxis sinnvolle und rechtssichere Ahndung und Verfolgung hinweisgeberrechtlicher Ordnungswidrigkeiten auf Bundesebene zu ermöglichen, erscheint eine ministerienübergreifende Abstimmung hinsichtlich der weiteren Vorgehensweise in jedem Fall sinnvoll.

Es empfiehlt sich daher, die Übertragung der Zuständigkeit für hinweisgeberrechtliche Ordnungswidrigkeiten auf Bundesebene noch vor Verabschiedung der Hinweisgeberschutzgesetz-Ordnungswidrigkeiten-Zuständigkeitsverordnung mit anderen Bundesministerien, insbesondere dem BMWK und dem BMF, abzustimmen und hierbei eine einheitliche Zuständigkeitsübertragung auf das BfJ in Betracht zu ziehen

### III. Materiell-rechtliche Verfolgbarkeit hinweisgeberrechtlicher Ordnungswidrigkeiten

§ 40 HinSchG sieht im grundsätzlichen Einklang mit den Vorgaben der Whistleblowing-Richtlinie (Richtlinie (EU) 2019/1937) eine Sanktionierung bestimmter Verstöße gegen hinweisgeberrechtliche Vorschriften vor. Die Whistleblowing-Richtlinie verlangt insofern u.a. Sanktionen für die Verletzung des Vertraulichkeitsgebot in Bezug auf die Identität einer hinweisgebenden Person (Art. 23 Abs. 1 Buchst. d iVm Art. 16 Whistleblowing-Richtlinie). Diese Vorgabe soll durch § 40 Abs. 3 und 4 iVm § 8 f. HinSchG umgesetzt. Insofern ist allerdings problematisch, dass § 40 Abs. 3 HinSchG unmittelbar nur auf § 8 Abs. 1 S. 1 HinSchG verweist, die nach der Whistleblowing-Richtlinie ebenfalls dem Vertraulichkeitsgebot unterfallende Weitergabe von Informationen, die Rückschlüsse auf die Identität hinweisgebender Personen erlauben, indes nicht unmittelbar in § 8 Abs. 1 S. 1 HinSchG, sondern erst in § 9 Abs. 2 HinSchG erwähnt wird. Mit Blick auf das verfassungsrechtliche Bestimmtheitsgebot des Art. 103 Abs. 2 GG erscheint daher nach aktueller Rechtslage fraglich, ob eine Verletzung des Vertraulichkeitsgebots in Bezug auf

Rückschlussinformationen bußgeldrechtlich verfolgt werden kann (s. BeckOK HinSchG/Colneric/Gerdemann HinSchG § 8 Rn. 34.1).

Auch wenn die materiell-rechtliche Anpassung der Ordnungswidrigkeitentatbestände nicht in der Kompetenz des BMJ als Verordnungsgeber liegt, empfiehlt es sich, den Tatbestand des § 40 HinSchG im Interesse der Unionsrechtskonformität zeitnah zu reformieren. Dies gilt umso mehr, als die Bundesrepublik Deutschland aufgrund der verzögerten Umsetzung der Whistleblowing-Richtlinie vom EuGH erst kürzlich zu einer Sanktion iHv 34 Millionen Euro verurteilt worden ist und das von der Europäischen Kommission durchgeführte Konformitätsbewertungsverfahren, für das der Verfasser die Unionsrechtskonformität des HinSchG im Auftrag der Kommission gutachterlich untersucht hat, zahlreiche weitere Verstöße gegen unionsrechtliche Vorgaben aufweist. Im Interesse der Unionsrechtskonformität des Hinweisgeberrechts und zur Vermeidung eines weiteren Vertragsverletzungsverfahrens sollte nach Abschluss des Ordnungsverfahrens daher eine Reform des deutschen Hinweisgeberrechts aktiv vorangetrieben werden.

Es empfiehlt sich daher, auf legislativer Ebene eine baldige Reform des HinSchG anzustreben, die auch eine Anpassung des Ordnungswidrigkeitentatbestandes des § 40 HinSchG einbeziehen sollte.